

nannten Art zu stellen, lässt sich auch nicht darauf stützen, dass sie als Assistenzärzte der Heilanstalt Burghölzli der Aufsicht durch Dr. Binswanger als Oberarzt unterstellt sind und mit diesem zusammenarbeiten haben. Die Interessen, welche die Rekurrenten in der ganzen Angelegenheit zu vertreten glauben, sind, wie sie selber sagen, in erster Linie diejenigen der Anstalt und der Allgemeinheit; und wenn sie dabei auch von eigenen Interessen reden, so sind es doch nicht solche rechtliche Interessen im oben angegebenen Sinn, die der privaten Sphäre angehören würden, sondern persönliche Interessen bloss faktischer Natur (persönliches Verhältnis zum Oberarzt) oder aber Interessen dienstlichen Charakters, die mit ihren amtlichen Funktionen zusammenhängen und die nicht Anlass zu einem staatsrechtlichen Rekurs gegen Verfügungen der Oberbehörde geben können. Das trifft insbesondere auch zu, was das von den Rekurrenten verfolgte Endziel, nämlich die Entfernung des Dr. Binswanger aus der Anstalt, anlangt. Die Legitimation der Rekurrenten zur staatsrechtlichen Beschwerde wäre daher auch zu verneinen, wenn sich diese gegen die materielle Erledigung der Disziplinarsache gegen Dr. Binswanger richten würde; denn der untergebene Beamte kann nicht darüber wegen Verletzung seiner individuellen verfassungsmässigen Rechtsstellung beim Bundesgericht Beschwerde führen, dass eine Person, die ihm missfällt oder die er für ungeeignet hält, als Vorgesetzter gewählt oder nicht entlassen wird (vgl. Urteil König).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

**48. Urteil vom 25. November 1937 i. S. Brügger
gegen Aargau, Militärdirektion.**

Militärpflichtersatz.

1. Die Leistung örtlichen Luftschutzdienstes hat keinen Einfluss auf die Militärsteuerpflicht.
2. Die Besteuerung des verheirateten Ersatzpflichtigen für Vermögen und Einkommen wird bestimmt nach den Vermögensrechten, die ihm auf Grund des ehelichen Güterrechts zustehen.
3. Geht das eheliche Vermögen infolge einer während der Ehe abgeschlossenen Gütertrennung auf die Frau über, so unterliegt es in der Folgezeit grundsätzlich dem Zuschlag für Vermögen nicht mehr.

Der Rekurrent hat — wie er angibt, um das eheliche Vermögen dem Zugriff von Bürgschaftsgläubigern zu entziehen — durch Ehevertrag mit seiner Frau Gütertrennung vereinbart und ein Wohnhaus an seine Frau abgetreten.

Einer Einschätzung zur Militärsteuer auf Fr. 8000.— eigenes Vermögen gegenüber wandte er ein, er sei seit der Gütertrennung vermögenslos. Er wurde abgewiesen, zuletzt durch Entscheid der Militärdirektion des Kantons

Aargau vom 2. September 1937. Das Vermögen, um das es sich handle, sei Errungenschaft und als gemeinsames Vermögen der Ehegatten militärsteuerpflichtig. Daran ändere die Gütertrennung und die Übertragung des Vermögens auf die Ehefrau nichts.

Der Rekurrent beschwert sich rechtzeitig mit dem Antrag auf Aufhebung dieser Taxation. Er macht geltend, seit der Gütertrennung habe er kein eigenes Vermögen mehr. Ausserdem sei er luftschutzpflichtig.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 15 der Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen hat die Zuweisung zum örtlichen Luftschutzdienst keinen Einfluss auf den Militärpflichtersatz. Diese Regelung steht mit der grundlegenden Ordnung in Art. 8 und 9 MO und Art. 1 MStG nicht in Widerspruch und ist daher verbindlich. Das Begehren des Rekurrenten um Aufhebung der angefochtenen Besteuerung mit Rücksicht auf seine Mitwirkung bei Luftschutzübungen ist daher nicht begründet.

2. — Bei der Anlage der Militärsteuer ist von jeher daran festgehalten worden, dass die Ersatzpflichtigen nach den Vermögensrechten besteuert werden, die ihnen auf Grund des ehelichen Güterrechts zustehen. Vermögen, welches wirtschaftlich von der Frau her stammt, unterliegt der Militärsteuer für Vermögen nur, wenn es dem Manne zu Eigentum zusteht. Kommt dem Manne bloss der Ertrag des Frauengutes zu, so ist er für Einkommen zu besteuern (BURCKHARDT : Bundesrecht Bd. V Nr. 2475 I, vgl. BBl. 1911 V S. 391 ff.). Das nämliche muss auch gelten für das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.

Ist demnach das eheliche Vermögen infolge einer während der Ehe abgeschlossenen Gütertrennung auf die Frau übergegangen, so unterliegt es grundsätzlich dem Militärsteuerzuschlag für Vermögen nicht mehr. Ein Vorbehalt wäre nur zu machen für den Fall, dass die Gütertrennung

oder die damit verbundenen Vermögensübertragungen nicht ernsthaft gemeint, nur zum Schein, etwa zum Zwecke der Steuerumgehung vorgenommen würden, was aber kaum praktisch werden dürfte.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so darf bei der Veranlagung zur Militärsteuer über die nach Zivilrecht gültige güterrechtliche Zuteilung des Vermögens nicht hinweggegangen werden. Auch dann nicht, wenn die Ehegatten eine Zuteilung vereinbaren, die von den gesetzlichen Regeln über die güterrechtliche Auseinandersetzung unter Ehegatten abweicht. Nach Zivilrecht sind die Ehegatten an jene Regeln nicht gebunden. Sie können in freier Vereinbarung und unter Beobachtung der gesetzlichen Kautelen (z. B. Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, Art. 181, Abs. 2 und 3 ZGB, und Wahrung allfälliger Drittansprüche, vgl. Art. 179, Abs. 3, 188 ZGB und BGE 63 III S. 27 ff.) andere Lösungen treffen (Art. 178, Abs. 1 ZGB).

2. — Im vorliegenden Falle darf es als ausgeschlossen gelten, dass die Gütertrennung zu Steuerumgehungszwecken vorgenommen wurde. Nach den unbestrittenen Angaben des Rekurrenten soll es sich darum gehandelt haben, die güterrechtlichen Verhältnisse so zu gestalten, dass das vorhandene Vermögen nicht von einer Bürgschaft erfasst wird, die der Rekurrent einzugehen im Begriffe war. Das ist kein Grund, bei der Militärsteuerveranlagung die Gütertrennung und die damit vereinbarte Zuteilung des Vermögens nicht zu berücksichtigen. Die Veranlagung für Vermögen ist daher aufzuheben.

Offen bleibt die Frage, ob die nunmehr bestehende Vermögenszuteilung sich auf das steuerbare Einkommen auswirkt (ZGB 246, MStG Art. 5, B b, MStV Art. 41, Ziff. 5 c und d). Sie wird bei der Veranlagung des Rekurrenten für das nächste Jahr zu prüfen sein. Vorbehalten bleibt auch eine Berichtigung der Einkommensveranlagung gemäss Art. 105 MStV, sofern eine allfällig ungenügende Veranlagung für Einkommen auf das Verhalten des Ersatzpflichtigen zurückzuführen wäre.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid der Militärdirektion des Kantons Aargau vom 2. September 1937, betreffend Vermögensveranlagung, aufgehoben.

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

49. Urteil des Kassationshofs vom 25. Oktober 1937 i. S. Loos gegen Uster, Statthalteramt.

Art. 14 Abs. 1 MFG. Die im MFG dem Fahrzeugführer angedrohten Strafen können grundsätzlich nur die Begleitperson, nicht den Fahrschüler treffen. Dies schliesst aber nicht aus, dass letzterer für ein kantonales Delikt bestraft wird.

Die im Besitz eines Lernfahrausweises befindliche Beschwerdeführerin fuhr am 23. März 1937 am Steuer des Autos ihres Vaters und in dessen Begleitung von Wetzikon nach Zürich und wurde von der Vorinstanz mit Fr. 10.— gebüsst, weil sie dabei mit übersetzter Geschwindigkeit durch das Dorf Hegnau gefahren sei. Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag auf Freisprechung und Entlastung von den Kosten.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Gemäss Art. 14 Abs. 1 MFG muss der Fahrschüler « von einer Person begleitet sein, die den Führerausweis besitzt

und damit die Verantwortlichkeit als Führer trägt». Die im Gesetze dem Führer angedrohten Strafmassnahmen richten sich daher grundsätzlich gegen die Begleitperson allein, so insbesondere diejenigen für Verstösse gegen die Verkehrsvorschriften, die sie als Inhaber des Führerausweises zu kennen und zu befolgen verpflichtet ist, während der Fahrschüler deren Kenntniss und Beobachtung erst lernt. Ob es trotzdem Fälle gibt, wo auch der Fahrschüler ein Verschulden strafrechtlich zu vertreten hat, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls im vorliegenden Falle nicht dargetan ist, dass die Fahrschülerin ein eigenes Verschulden trifft, das Anlass zu einer Teilung der Verantwortlichkeit geben könnte.

Von diesem Grundsatz der prinzipiellen Nichtverantwortlichkeit des Fahrschülers gemäss Art. 14 Abs. 1 MFG unberührt bleibt in jedem Falle die Möglichkeit, dass der Fahrschüler durch das Mittel des Automobils ein kantonales — fahrlässiges oder vorsätzliches — Delikt begeht und dafür bestraft wird. Dies bedeutet keinen Einbruch in die bisherige Rechtsprechung, wonach das kantonale Strafrecht ein Verhalten nicht als fahrlässig betrachten kann, das mit den eidgenössischen Verkehrsvorschriften im Einklang steht (BGE 61 I 214); denn mit diesem Satze ist nicht auch gesagt, dass ein für das eidgenössische Strafrecht geltender persönlicher Strafausschlussgrund im kantonalen Strafrecht auch gelte.

Der erwähnte, zur Freisprechung der Verurteilten führende Grundsatz muss, trotzdem die Beschwerdeführerin sich nicht darauf beruft, vom Kassationshof von Amtes wegen angewendet werden (Art. 275 Abs. 2 BStrP).

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil hinsichtlich der Beschwerdeführerin aufgehoben und diese von Schuld und Strafe freigesprochen.